

**27. TAGUNG**  
**Straßburg, 14.-16. Oktober 2014**

## **Ausreichende finanzielle Mittel für die Gemeinden**

Empfehlung 362 (2014) <sup>1</sup>

1. Artikel 9 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung schützt das Recht der kommunalen Gebietskörperschaften auf angemessene und abgestimmte Eigenmittel im Rahmen der nationalen Wirtschaftspolitik.

2. Die Monitoring-Besuche des Kongresses, die im Rahmen der Anwendung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung durchgeführt wurden, haben jedoch in den letzten Jahren schwerwiegende Probleme in einigen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Finanzmittel der Gemeinden offenbart, die sich nicht allein auf die Auswirkungen der Finanzkrise beschränken.

3. Der Kongress erhält darüber hinaus immer mehr Beschwerden der nationalen Gemeindeverbände, die sich auf Einschränkungen der kommunalen Finanzautonomie und der Eigenmittel beziehen.

4. Eine im Jahr 2013 von der Gruppe der unabhängigen Sachverständigen für die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung durchgeführte Studie hat offenbart, dass in einer Reihe von Mitgliedstaaten die Einkünfte der kommunalen Gebietskörperschaften so gering sind, dass sie die ihnen zugewiesenen Aufgaben und Funktionen nicht finanzieren können, was darauf hindeutet, dass die nationalen Behörden in den fraglichen Staaten nicht ihre Verpflichtungen erfüllen, die sie durch die Ratifizierung von Artikel 9 eingegangen sind.

5. Der Kongress ist sich bewusst, dass das Ministerkomitee in seiner Antwort auf die Kongress-Empfehlung 79 (2000)<sup>2</sup> seine Ansicht teilt, dass eine angemessene Balance zwischen der Übertragung von Zuständigkeiten auf die Kommunen und den Finanzmitteln bestehen muss, die diesen Stellen zur Verfügung stehen, sei es durch Zuschüsse oder Besteuerung.

6. Der Kongress weist darauf hin, dass:

a. die Vertragsstaaten zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung sich verpflichtet haben, den kommunalen Behörden Finanzmittel bereitzustellen, die angemessen sind und den Zuständigkeiten entsprechen, die ihnen übertragen wurden; diese Finanzmittel sollten zu einem Teil aus kommunalen Steuern und Abgaben stammen, über deren Höhe sie im gesetzlich zulässigen Rahmen selbst entscheiden dürfen;

b. die kommunalen Behörden konsultiert werden sollten, in welcher Weise ihnen die umverteilten Mittel zugewiesen werden;

c. die gesetzliche Befugnis und Zuständigkeit, bestimmte Funktionen auszuführen, bedeutungslos sind, wenn den kommunalen Gebietskörperschaften die Finanzmittel vorenthalten werden, um diese durchzuführen;

---

1. Diskussion und Zustimmung durch die Kammer der Gemeinden am 14. Oktober 2014 und Annahme durch den Kongress am 15. Oktober 2014, 2. Sitzung (Siehe Dokument [CPL\(27\)2FINAL](#), Begründungstext), Berichtersteller: Gilbert ROGER, Frankreich (L, SOC).

2. [CM/Cong\(2001\)Rec79final](#)

d. den Mitgliedstaaten umfassende Möglichkeiten offenstehen, angemessene Mittel für die Gemeinden sicherzustellen, u.a. Zuschüsse der Zentralregierung, Anteil an nationalen Steuern, Gebühren und Abgaben für öffentliche Dienste, kommunale Steuern;

e. in der Theorie die meisten Mitgliedstaaten die Art und Weise, wie die Gemeinden ihre Eigenmittel einsetzen, nicht einschränken, aber in der Praxis der Großteil der kommunalen Einkünfte für ihre eigenen und übertragenen „Pflichtaufgaben“ und Funktionen eingesetzt wird, was nur geringe Mittel für selbst festgelegte Prioritäten lässt.

7. Der Kongress ist besorgt, dass:

a. in vielen Mitgliedstaaten die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften immer noch nicht die Befugnis haben, die Höhe der kommunalen Steuern und Abgaben im gesetzlich zulässigen Rahmen festzulegen;

b. die kommunalen Behörden in einigen Mitgliedstaaten nicht über ausreichende Mittel verfügen, um die ihnen von den nationalen und regionalen Stellen zugewiesenen Aufgaben und Funktionen zu erfüllen;

c. es die Tendenz in einigen Staaten gibt, Aufgaben und Finanzen im Zuge von Sparmaßnahmen und Rationalisierungsprogrammen zu rezentralisieren, was die kommunale Ebene, die den Bürgern am nächsten steht, ihrer Entscheidungsfähigkeit beraubt;

d. es immer noch Mitgliedstaaten gibt, die Zuständigkeiten auf die kommunale und regionale Ebene übertragen, ohne angemessene Eigenmittel zur Verfügung zu stellen.

8. Unter Berücksichtigung:

a. der Kongress-Empfehlung 79 (2000) über die Finanzmittel der Kommunen in Bezug auf ihre Zuständigkeiten: Eine Bewährungsprobe für die Subsidiarität und der Antwort der Stellvertreter vom 14. März 2001, die besagt, dass „das Ministerkomitee die Ansicht des Kongresses teilt, dass eine Balance zwischen der Umsetzung einer Dezentralisierung von Aufgaben und den Finanzmitteln der Gemeinden gefunden werden muss“;

b. der Empfehlung Rec(2005)1 des Ministerkomitees über die Finanzmittel der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften, die Leitlinien für die zentralen Stellen enthält und die Tatsache unterstreicht, kommunale Selbstverwaltung impliziere einen gewissen Grad an finanzieller Autonomie;

c. der Kongress-Empfehlung 340 (2013) über die Reaktionen der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften auf die Wirtschaftskrise;

d. der Kiew-Erklärung und der Kiew-Leitlinien, die 2011 von den für kommunale und regionale Selbstverwaltung zuständigen Ministern auf ihrer Konferenz in Kiew (Ukraine) angenommen wurden, und die ein gemeinsames Handeln der nationalen Regierungen und der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften im Umgang mit der Wirtschaftskrise fordern;

e. der Entschließung 1886 (2012) der Parlamentarischen Versammlung über die Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die Gemeinden und Regionen Europas und der Entschließung 1884 (2012) über Sparmaßnahmen;

f. der Liste der „wiederkehrenden Probleme“, die der Kongress im Rahmen seiner Monitoring-Tätigkeit aufgedeckt hat, die dem Ministerkomitee vom Kongress-Präsidenten am 13. Dezember 2013 vorgelegt wurde;

9. Der Kongress bittet aus diesem Grund das Ministerkomitee, die Mitgliedstaaten aufzufordern:

a. sicherzustellen, dass:

i. auf nationaler und/oder regionaler Ebene Entscheidungen über die Zuweisung von Finanzmitteln an die kommunale Ebene in öffentlicher und transparenter Weise erfolgen;

ii. die Balance zwischen den zugewiesenen Aufgaben und Funktionen und den verfügbaren Eigenmitteln der Gemeinden regelmäßig überprüft und mit den verschiedenen betroffenen Regierungsebenen besprochen werden;

iii. wirksame Konsultationsverfahren eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass die Ansichten der Gemeinden bei der Haushaltsplanung Berücksichtigung finden;

b. den Gemeinden im Rahmen der nationalen Wirtschaftspolitik Folgendes bereitzustellen:

i. angemessene Finanzmittel, um die übertragenden Aufgaben und Funktionen zu erfüllen;

ii. die Befugnis, eigene Einkünfte zu generieren, um ihre Zuständigkeiten mit den Ausgaben abzustimmen;

iii. die Freiheit, über Ausgabenprioritäten zu entscheiden.

10. Der Kongress bittet das Ministerkomitee:

a. jene Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, aufzufordern, die Ratifizierung von Artikel 9.5 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung zu erwägen, der den Schutz schwächerer kommunaler Gebietskörperschaften im Rahmen von Finanzausgleichsmaßnahmen vorsieht, um ihnen zu ermöglichen, in einem gleichbleibenden Maße öffentliche Dienste zu erbringen;

b. die Frage nach angemessenen Finanzmitteln für die Gemeinden in seinen politischen Dialog mit dem Kongress über die Situation der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften aufzunehmen, zumindest einmal während jedes Kongressmandats (i.e. alle vier Jahre).